

**Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
sowie Vormerkung**

I. Vorbemerkung

Herr
beabsichtigt auf dem

verzeichnet im Grundbuch von, Blatt , die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage sowie die Verlegung von Versorgungs- und Einspeisungsleitungen für die Durchleitung des produzierten Stroms ins öffentliche Netz durchzuführen.

Die Grundstückseigentümerin, , bestellt nachfolgend zu Gunsten von Herrn
eine Dienstbarkeit.

II. Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für

Die Grundstückseigentümerin bewilligt und beantragt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten von Herrn als Berechtigter an dem Grundstück verzeichnet im Grundbuch von, Blatt , mit folgendem Inhalt:

1.

Der Berechtigte ist auf den Dachflächen der Gebäude auf dem vorgenannten Grundbesitz zur Errichtung, Unterhaltung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Anlage sowie aller zugehörigen technischen Anlagen berechtigt. Er ist ferner berechtigt, die zum Anschluss dieser Photovoltaik-Anlage an das öffentliche Versorgungsnetz erforderlichen Leitungen und Kabel zu verlegen. Er ist ferner berechtigt, alle sonstigen Arbeiten auf dem Grundstück durchzuführen, die für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlich sind. Daneben darf der Berechtigte den Grundbesitz zu diesem Zweck betreten und ihn auch durch Dritte betreten lassen. Die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der Anlage obliegen dem Berechtigten.

2.

Der Standort der Dachflächen der Gebäude ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Urkunde ist und auf den die Beteiligten verweisen. Die Dachfläche ist rot gekennzeichnet.

Das mit der Dienstbarkeit belastete Flurstück ist in dem anliegenden Kartenauszug ersichtlich.

3.

Es ist dem Berechtigten gestattet, gem. § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB, die Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit einem Dritten zu überlassen.

4.

Die Grundstückseigentümerin gestattet dem Berechtigten, die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Photovoltaik-Anlage und den Nebeneinrichtungen und die jederzeitige Benutzung der Zuwegung.

Der Berechtigte ist auch zur Demontage und Neuerrichtung der Photovoltaik-Anlage befugt.

5.

Diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit erlischt unter der auflösenden Bedingung, dass die ihr Recht aus der unter Ziffer III bezeichneten Vormerkung ausübt.

III. Bestellung einer Vormerkung zu Gunsten der

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, der, , dieser oder einem von ihr zu benennenden Dritten auf ihr jederzeitiges schriftliches Anfordern gegenüber eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts zu bewilligen, wie sie sich aus Ziffer II ergibt und einen Nutzungsvertrag mit ihr oder einem von ihr zu benennenden Dritten zu den Bedingungen des Gestattungsvertrages vom mit dem unter Ziffer II bezeichneten Berechtigten abzuschließen.

Dieser Anspruch ist veräußerlich und übertragbar.

Zur Sicherung dieses Anspruchs bewilligt und beantragt der Grundstückseigentümer zu Gunsten der, die Eintragung einer Vormerkung auf Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gleichen Inhalt wie in Ziffer II dieser Vereinbarung.

IV. Grundbuchanträge

Die Eintragung der Dienstbarkeit gem. Ziffer II und der Vormerkung gem. Ziffer III soll erfolgen im Gleichrang in Abt. II und Abt. III an rangerster Stelle. Ist die rangerste Stelle nicht sofort erreichbar, kann die Eintragung zunächst an rangbereitetester Stelle erfolgen.

Den für die erste Rangstelle erforderlichen oder dienenden Vorrangseinräumungen stimmt der Grundstückseigentümer zu und bewilligt und beantragt deren Vollzug im Grundbuch.

Sollte die Rangstelle zunächst nicht verschafft werden können, so beantragt der Eigentümer, die vorgenannte Dienstbarkeit und Vormerkung zunächst an nächstoffener Rangstelle einzutragen.

Der Notar ist berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen. Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar, soweit erforderlich, Bewilligungen und Anträge gegenüber dem Grundbuchamt zu ändern und zu ergänzen, überhaupt alles zu tun, was verfahrensrechtlich zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sein sollte.

Haren, den